

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Angebefellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 97.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer.
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 130

Diez, Freitag den 7. Juni 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

über die

Sonderzuteilung von neuem Berufsschuhwerk.

(Schluß.)

Abschnitt II: Besondere Bestimmungen.

A. Zuteilungen auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes.

1. Bergwerks- und Grubenarbeiter aller Art.

§ 14.

Das für die Bergwerks- und Grubenarbeiter bestimmte Schuhwerk wird nach einem allgemeinen Verteilungsplan unmittelbar auf die einzelnen Bergwerks- und Zechenverwaltungen verteilt und diesen in fest bestimmter Menge allmonatlich unmittelbar durch den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels geliefert.

§ 15.

Die Bergwerks- und Zechenverwaltungen haben die ihnen monatlich zustehenden Mengen unter Mitwirkung der Arbeiterausschüsse an diejenigen Arbeiter zu verteilen, die den dringendsten Bedarf haben. Arbeiterschuhwerk aus Leder sollen nur solche Arbeiter erhalten, die in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen ihren Beruf nicht ausüben können, also insbesondere Arbeiter unter Tag, welche viel im Rassen oder an abschüssigen Plätzen arbeiten müssen.

Die Arbeiter über Tag sind vorwiegend mit Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen zu versehen.

§ 16.

Mit der ersten Zuteilung nach dem neuen Verteilungsplan wird den einzelnen Bergwerks- und Zechenverwaltungen die Arbeiterzahl mitgeteilt, die der Berechnung ihres Anteils zugrunde gelegt ist.

Die Bergwerks- und Zechenverwaltungen sind verpflichtet, der Reichsstelle für Schuhversorgung Mitteilung zu machen, sobald die Belegschaft um 10 Prozent unter jene Zahl herabsinkt oder die Zahl übersteigt. Weitere Mitteilungen sind zu machen, wenn in der Folgezeit gleiche Veränderungen gegenüber der zuletzt gemeldeten Zahl der Belegschaft eintreten.

Kriegsgefangene sowie kommandierte oder beurlaubte Angehörige des Heeres dürfen in die Zahl der Belegschaft nicht eingerechnet werden.

§ 17.

Für Arbeiter in Steinbrüchen, Tongruben und ähnlichen Betrieben ist der Bedarf an Berufsschuhwerk von Fall zu Fall mit besonderer Anmeldung nach den für Rüstungsbetriebe geltenden Bestimmungen anzufordern.

2. Eisenbahnarbeiter.

§ 18.

Das für die Eisenbahnarbeiter jeweils zur Verfügung stehende Schuhwerk ist nach einem bestimmten Verteilungsplan auf die einzelnen Eisenbahndirektionen ausgeschlagen.

Die Lieferung erfolgt monatlich. Die genannten Behörden bestimmen die Verteilungsstellen und teilen immer 2 Monate im voraus dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels mit, wohin und auf welchem Wege (§ 6) das Schuhwerk zu liefern ist.

§ 19.

Arbeiterschuhwerk aus Leder soll in erster Linie dem Rangierpersonal zugeteilt werden, an andere Arbeiter nur dann, wenn ihnen ohne Lederschuhwerk die geforderte Arbeitsleistung unmöglich ist.

§ 20.

Für die Arbeiter im Außendienst bei Neben- und Kleinbahnen, mit Ausschluß der Straßenbahnen, ist der Bedarf an Berufsschuhwerk von Fall zu Fall mit besonderer Anmeldung nach den für Rüstungsbetriebe geltenden Bestimmungen anzufordern.

3. Forst- und Walдарbeiter.

§ 21.

Bezugsberechtigt sind Forst- und Walдарbeiter, die mit dem Einschlag und der Abfuhr von Holz beschäftigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschäftigung in Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschafts-Waldungen oder in Privatwaldungen erfolgt.

Holzhandlungen und Sägewerke haben für ihre im Bereich der Forstverwaltungen mit der Holzabfuhr beschäftigten Arbeiter den Bedarf von Fall zu Fall nach den für Rüstungsbetriebe geltenden Bestimmungen anzumelden.

§ 22.

Das auf die Forst- und Walдарbeiter entfallende Schuhwerk ist nach der Höhe des Holzeinschlages auf die einzelnen Bundesstaaten (Landeszentralbehörden) in Preußen für die Staatsforsten auf die königlichen Regierungen, für die Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschaftsforsten auf die Regierungsbezirke und für Privatforsten auf die Landwirtschaftskammern verteilt, und steht diesen Stellen nach getroffener Vereinbarung entweder bei den Schuhhandelsgesellschaften, bei ihren Bezirksstellen oder bei besonders beauftragten der Schuhhandelsgesellschaft zur Verfügung.

Die Lieferung des Schuhwerks erfolgt monatlich, mit Ausnahme der Monate Juni, Juli und August. In dringenden Fällen kann auch für diese Zeit ein Bedarf von Fall zu Fall auf Grund besonderer Anmeldung angefordert werden.

Die genannten Behörden fordern die ihnen zur Verfügung stehenden Mengen Schuhwerk monatlich von der betreffenden Schuhhandelsgesellschaft, den Bezirksstellen oder den besonders beauftragten der Schuhhandelsgesellschaften an, bestimmen die Verteilungsstellen und teilen mit, wohin und auf welchem Wege (6) das Schuhwerk zu liefern ist.

§ 23.

Arbeiter Schuhwerk mit Lederchaft und Lederboden sollen nur diejenigen Forst- und Walдарbeiter erhalten, die ihre Arbeit nicht in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen ausüben können. In erster Linie sollen damit die Arbeiter in feinen oder gebirgigen Gegenden versorgt werden.

4. Erwerbstätige Personen in der Landwirtschaft.

§ 24

Die Sonderzuteilung erstreckt sich nur auf Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen. Bezugsberechtigt sind sämtliche in der Landwirtschaft tätigen Personen mit Einschluß der landwirtschaftlichen Unternehmer und ihrer Angehörigen.

In erster Linie sollen diejenigen Personen mit Schuhwerk bedacht werden, denen nach ihrer wirtschaftlichen Lage die Beschaffung von Schuhwerk im Wege der allgemeinen Versorgungsregelung erschwert ist.

§ 25

Das auf die Landwirtschaft entfallende Schuhwerk ist auf die einzelnen Bundesstaaten (Landeszentralbehörden), in Preußen auf die königlichen Regierungen verteilt. Es soll zur Deckung des dringendsten Bedarfs dienen.

Diese Behörden veranlassen die weitere Unterverteilung des ihnen zur Verfügung gestellten Schuhwerks auf die einzelnen Kommunalverbände, und teilen spätestens 2 Monate im voraus dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels mit, welche Kommunalverbände mit Schuhwerk zu beliefern sind. Die Belieferung der Kommunalverbände erfolgt in der Regel durch den Kleinhandel.

§ 26

Der Bedarf der landwirtschaftlichen Bevölkerung an Arbeiterschuhwerk mit Lederchaft und Lederboden ist in besonders dringenden Fällen, namentlich für die weinbaureisende Bevölkerung, sowie für Personen, die überwiegend im Wasser oder sumpfigen Gelände arbeiten müssen, von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsanmeldung anzufordern.

B. Zuteilungen von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsanmeldung.

§ 27.

Zur Bedarfsanmeldung ist der von der Reichsstelle für Schuhversorgung vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Bei der Ausfüllung und Behandlung der Bedarfsanmeldungen sind der Vordruck und die beigelegten Bemerkungen genau zu beachten.

Die Vordrucke sind von den Buchdruckereien

- J. S. Preuß, Berlin S. 14, Dresdenerstr. 43.
- E. Huber, München, Schönfeldstr. 12,
- W. Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstr. 14-16,

käuflich zu beziehen. (Bezeichnung: Bedarfsanmeldung für Berufsschuhwerk.)

§ 28.

Die Bedarfsanmeldungen sind zu prüfen bei Anforderungen:

1. für Arbeiter in privaten Gewerbebetrieben, sowie für Hilfsdienstpflichtige im militärischen Wachdienste: durch die Kriegsamtsstellen,
2. für bezugsberechtigte Beamte und Arbeiter in staatlichen Betrieben und Stellen: durch die dem Betriebe oder der Stelle vorgelegte Dienstbehörde,
3. für bezugsberechtigte Beamte und Arbeiter in gemeindlichen Betrieben oder Stellen: durch die vorgelegte staatliche Aufsichtsbehörde,
4. für die Fischereiaufsichtsbeamten: durch den Reichskommissar für Fischversorgung,
5. für die in der Landwirtschaft oder sonst selbständig erwerbstätigen Personen und für alle übrigen Fälle: durch den Kommunalverband des Beschäftigungsortes.

Die Prüfungsstellen senden die ausgefüllten Vordrucke unmittelbar an die Reichsstelle für Schuhversorgung ein.

§ 29.

Bei der bestehenden Knappheit an Schuhwaren dürfen die gestellten Bedarfsanmeldungen in allen Fällen nur dann und in dem Umfange befürwortet werden, als es sich um ein unabweisbares Bedürfnis handelt, das auf andere Weise nicht zu befriedigen ist. Bei dieser Prüfung ist der strengste Maßstab anzuwenden (siehe § 7).

§ 30.

Muß Berufsschuhwerk handwerksmäßig hergestellt werden, so weist die Reichsstelle für Schuhversorgung die Kontrollstelle für freigegebenes Leder an, das zur Anfertigung des Schuhwerks benötigte Leder den in der Bedarfsanmeldung genannten Schuhmachermeistern zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt III: Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 31.

Schuhwerk, das die Arbeiter im Wege dieser Sonderzuteilungen erhalten, wird bei der Prüfung der Bedarfscheinberechtigung nach § 4, Absatz II, Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbedarfscheine nicht in den Bestand an gebrauchsfähigen Schuhen oder Stiefeln eingerechnet.

§ 32.

Die Bergwerks- und Grubenarbeiter, die Eisenbahnarbeiter, sowie die Wald- und Forstarbeiter gelten im Sinne des § 4, Absatz V, Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbedarfscheine als bereits im Wege der Sonderzuteilung versorgt. Diese Arbeitergruppen können innerhalb zwölf Monaten von den Ausfertigungsstellen nicht noch einen weiteren Schuhbedarfschein für Berufszwecke erhalten. Das im Wege der Sonderzuteilungen an diese Arbeitergruppen abgegebene Schuhwerk braucht daher den Ausfertigungsstellen für die einzelnen Empfänger nicht gemeldet zu werden.

Im übrigen haben die Verteilungsstellen den zuständigen Ausfertigungsstellen für Schuhbedarfscheine Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort derjenigen Personen mitzuteilen, die im Wege der Sonderzuteilungen Berufsschuhwerk mit Lederboden erhalten. Diese Personen gelten dann für den laufenden Jahresabschnitt im Sinne des § 4, Absatz V, Buchstabe a, der Bekanntmachung vom 27. März 1918 als versorgt. Die Ausfertigungsstellen haben hieron in den Personallisten (-Karten) entsprechende Vormerkung zu machen.

Andererseits haben die Verteilungsstellen bei der Verteilung von Berufsschuhwerk mit Lederboden solche Personen in der Regel von der Zuteilung auszuschließen, die innerhalb des Jahresabschnitts von den Ausfertigungsstellen für Schuhbedarfsscheine bereits einen zweiten Schuhbedarfsschein mit Rücksicht auf ihre Berufstätigkeit erhalten haben.

§ 33.

Vorstehende Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

Ausgenommen sind die Bestimmungen des § 14, die erst mit den Zuteilungen für den Monat Juni in Kraft treten.

Die Zuteilungen für den Monat Mai erfolgen noch in der bisherigen Weise durch Vermittlung der Kriegsamtsstellen und des Kleinhandels.

§ 34.

Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung verlieren alle Bezugsscheine, die die Reichsbekleidungsstelle bis zum 31. März 1918 auf neues Berufsschuhwerk für die Rüstungsindustrie und für ähnliche Betriebe ausgestellt hat, ihre Gültigkeit.

Den Herstellern und Händlern ist es verboten, auf diese Bezugsscheine noch Schuhwaren abzugeben.

§ 35.

Anfragen, die den Vollzug dieser Bekanntmachung betreffen, sind ausschließlich zu richten:

1. an die Reichsstelle für Schuhversorgung, soweit es sich um Fragen der Zuteilung handelt,
2. an den Hauptverteilungsausschuß, soweit die Belieferung in Frage steht.

Berlin, den 29. April 1918.

Kronenstr. 50-52.

Reichsstelle für Schuhversorgung

Der Vorstand.

Wallerstein. Dr. Gumbel.

Ztg.-Nr. R. W. II. 992. Diez, den 4. Juni 1918.

An die Wirtschaftsausschüsse im Unterlahnkreis.

Betr. Belieferung der Landwirtschaft mit Schmierzuttern.

Wagenfett, Maschinenöl und Zylinderöl für landwirtschaftliches Fuhrwerk, landwirtschaftliche Maschinen, dabei auch Dreschmaschinen, können für jede Gemeinde des Kreises gesammelt durch die Firma W. Thielmann in Diez oden Bezugsschein bezogen werden.

Zur Vereinfachung wird folgendes bestimmt:

Jeder Betriebsunternehmer meldet bei dem Wirtschaftsausschussmitglied seiner Gemeinde, das hierzu bestimmt ist, seinen noch fehlenden Bedarf für 1918 an. Der Bedarf wird in eine Ortsliste eingetragen und die Summe — jede Sorte für sich — der Kriegswirtschaftsstelle bis spätestens 15. ds. Mts. schriftlich angezeigt. Den Bezugsschein erhält später die Gemeinde von hier aus überhandt, wonach die Abholung der Schmierzuttern bei W. Thielmann in der bestimmten Zeit zu erfolgen hat. Die Gefäße zum Einfüllen haben die Bezieher zu stellen. Der Verkaufspreis ist für Thielmann festgesetzt. Die Unterverteilung in der Gemeinde ist durch den Wirtschaftsausschuß zu regeln.

Anmeldungen, die nach dem 15. ds. Mts. eingehen, können vorläufig nicht mehr berücksichtigt werden.

Kriegswirtschaftsstelle

J. B.
Schön.

J.-Nr. 5873 II.

Diez, den 6. Juni 1918.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft Ernteflächenerhebung für Frühkartoffeln.

Ich erinnere an meine Umdruckverfügung vom 15. Mai 1918, Nr. 5013 II, betr. Ernteflächenerhebung für Frühkartoffeln, und ersuche um Erledigung bestimmt binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Albert Rosenthal aus Nassau ist berechtigt, für die Heeresverwaltung Wolle aufzukaufen.

Diez, den 5. Juni 1918.

Der Königl. Landrat.

Thon.

Sorgfältige Ausfertigung der Bezugsscheine.

Den Bezugsschein-Ausfertigungsstellen wird erneut die sorgfältige Einhaltung der aus § 4 a—g der Bekanntmachung über neue Bezugsscheinvordrucke (A II, B II) vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244, Mitteilungen Nr. 36 S. 171) sich ergebenden Bestimmungen über die Ausfüllung der Bezugsscheine zur strengsten Pflicht gemacht. Die dort aufgeführten Mängel müssen unter allen Umständen vermieden werden, weil bei deren Vorliegen die Gewerbetreibenden, um sich nicht schwerer Bestrafung auszusetzen, die Bezugsscheine nicht annehmen dürfen. Solche Mängel liegen insbesondere dann vor:

- a) wenn der Name des Antragstellers nicht angegeben ist,
- b) wenn Zahlen bei dem Gegenstand nicht in Buchstaben, sondern in Ziffern ausgeschrieben sind,
- c) wenn sie für mehr als eine Person ausgestellt sind,
- d) wenn sie auf mehr als eine Warenart lauten,
- e) wenn der Ausfertigungsvermerk nicht mit Stempel sowie Ort und Datum (soweit diese nicht deutlich aus dem Stempel miterkennlich) der ausfertigenden Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung beauftragten Beamten bezw. Angestellten oder mit dessen Unterschrift-Stempel nebst seinem von ihm handschriftlich beigefügten Namenszeichen (Signum) versehen ist,
- f) wenn auf ihnen die Angaben über den Gegenstand irgendwie geändert sind, es sei denn, daß für eine größere eine geringere Menge oder anstelle in Ziffern geschriebener Angabe die gleiche Angabe in Buchstaben unter Beidruck des Stempels der ausfertigenden Stelle geändert ist,
- g) wenn durch sonstige Veränderungen der Verdacht einer Übertragung oder einer mißbräuchlichen Verwendung des Bezugsscheines begründet ist.

Bei dieser Gelegenheit wird auch die Beachtung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung vom 5. Mai 1917 (Mitteilungen Nr. 13 S. 34), nach der die Ausfüllung und Ausfertigung der Bezugsscheinvordrucke nicht mit Bleistift, sondern mit Tinte oder Tintenstift zu erfolgen hat, erneut in Erinnerung gebracht.

Für die von der Reichsbekleidungsstelle Abteilungen B, C und H ausgestellten Bezugsscheine gelten diese Vorschriften nicht; diese Abteilungen benutzen besondere Vordrucke.

Bekanntmachung **betr. Verteilung von Einmachzucker.**

In nächster Zeit wird eine Verteilung von Einmachzucker zur häuslichen Obstverwertung auf Grund besonderer Bezugsscheine erfolgen, die bei den Gemeindebehörden zu beantragen sind. Für jedes einzelne Familienmitglied kann ein Bezugsschein angefordert werden, doch kann Einmachzucker nur insoweit beantragt werden, als er zur Obstverwertung tatsächlich Verwendung finden soll.

Die Ausgabe der Bezugsscheine hat sich nach dem Personenstand vom 10. Juni 1918 zu richten. Nach dem 10. Juni zuziehende Personen erhalten somit keine Einmachzuckerbezugsscheine mehr.

Außerdem haben keinen Anspruch auf Bezugsscheine vorübergehend Anwesende, z. B. bei Verwandten zu Besuch weilende Personen, Stadtkinder, Militäurlauber, Saisonpersonal, Kurgäste, sowie Kriegsgefangene.

Die Zeit der Ausgabe der Bezugsscheine wird durch die Gemeindebehörde bekannt gegeben.

Geflügelhaltern, die der Eierablieferungspflicht nicht ordnungsmäßig nachgekommen sind, kann die Gemeindebehörde die Einmachzuckerbezugsscheine für die Dauer von 4 Wochen zurückhalten und, falls in dieser Zeit eine Nachlieferung der rückständigen Eier nicht erfolgt, die Ausstellung der Bezugsscheine ganz versagen.

Die auf den einzelnen Bezugsschein entfallende Gewichtsmenge Zucker wird erst später im Amtl. Kreisblatt bekannt gegeben. Vor dieser Veröffentlichung ist den Geschäften die Abgabe von Zucker gegen Bezugsscheine für Einmachzucker, auch in Teilmengen, verboten.

Die Bezugsberechtigten haben nach erfolgter Bekanntmachung über die Ausgabe der Bezugsscheine die Ausfertigung beim Bürgermeisteramt zu beantragen und die Bezugsscheine nach Empfang sorgfältig zu verwahren, da für dieselben bei Verlust Ersatz nicht geleistet werden kann.

Anstalten, Krankenhäuser, Sanatorien, die Obst einkochen wollen, haben Anträge auf Zuweisung von Einmachzucker spätestens bis zum 15. Juni ds. Js. durch Vermittlung des zuständigen Bürgermeisteramtes an die Kreiszuckerstelle einzureichen. Es ist dabei die Zahl der zu versorgenden Personen anzugeben, doch sind, falls sich in dem betreffenden Betriebe auch ein Lazarett befindet, die Militärpersonen nicht mitzurechnen, da diese durch die Heeresverwaltung versorgt werden. Die Richtigkeit des Antrages ist durch die Gemeindebehörde zu bestätigen. Für alle in diesen Anträgen enthaltenen Personen werden die Bezugsscheine nicht durch die Gemeindebehörde ausgegeben, sondern es wird den Anstalten ein Bezugsschein über die zugewiesene Gesamtmenge durch die Kreiszuckerstelle zugestellt.

Die z., den 3. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Thon.

Die Herren Bürgermeister werden um sofortige ortsübliche Bekanntgabe ersucht. Die Bezugsscheine kommen in den nächsten Tagen zur Versendung. Je 10 Scheine sind auf einem Bogen zusammengefaßt u. vor der Ausgabe auseinander zu trennen. Die einzelnen Bezugsscheine sind auf Antrag der Berechtigten auszustellen und mit dem Namen des Bezugsberechtigten, sowie mit dem Dienststempel zu versehen. Ich ersuche, die Bezugsscheine innerhalb 8 Tagen nach Empfang derselben auszugeben, soweit die Ausfertigung nicht wegen ungenügender Eierablieferung zurückzustellen ist.

Die z., den 3. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Thon.

Nichtamtlicher Teil

Verwendung der Ludendorff-Spende.

Ein ganz neuer Grundsatz ist für die Verteilung der durch die Ludendorff-Spende zusammengebrachten Gelder aufgestellt worden: Sie fließen nicht, wie das bei anderen Sammlungen üblich war, in einen Zentralfonds zusammen, um von da aus wieder über das Deutsche Reich verteilt zu werden, sondern sie bleiben von vornherein in dem Landesteil, in dem sie gesammelt worden sind. Jeder Spender hat also die Gewißheit, daß seine Gaben denjenigen Kriegsbeschädigten zugute kommen, die ihm am nächsten stehen müssen. Nur ein Bruchteil der gesammelten Gelder, nämlich 15 Prozent, wird an die Zentralstelle abgeführt und bildet einen Ausgleichsfonds, der denjenigen Landesteilen zugute kommt, in denen infolge ärmerer oder weniger zahlreicher Bevölkerung das Ergebnis hinter anderen Landesteilen zurückbleiben muß.

Die Aufgaben, die mit den gesammelten Mitteln zu lösen sind, umfassen in Ergänzung der staatlichen Fürsorge: Fortsetzung der Heilbehandlung, Berufsausbildung, Arbeitsbeschaffung, vor allem aber in gewissen Fällen Bargeldunterstützung. Die Notwendigkeit einer solchen hat sich auf Grund der bisherigen Kriegserfahrungen bereits herausgestellt. Es gilt häufig, dem Kriegsbeschädigten mit seinen Angehörigen über die Zeit hinwegzuhelfen, in welcher er für seinen Beruf wieder tauglich gemacht werden soll; es gilt, falls er sich einem neuen Berufe zuwenden muß, ihm Arbeitsgerät und Arbeitskleidung zu verschaffen; es gilt, dem einen oder anderen das Kapital vorzustoßen, mit dessen Hilfe er sich selbständig machen kann. In zahllosen Fällen wird die Wiederaufrichtung der wirtschaftlichen Existenz des Kriegsbeschädigten davon abhängen, ob ihm eine gewisse Geldsumme zur Verfügung gestellt werden kann.

Gerade diese segensreiche und notwendige Art der Unterstützung indessen erfordert naturgemäß außerordentlich große Mittel. Um so mehr darf darauf gerechnet werden, daß bei der Bemessung des Beitrages jeder einzelne bis an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit herangeht.

Brände.

Wien, 4. Juni. Nach Meldungen der Blätter aus Prag brennen seit Donnerstag die ausgedehnten Torfmoore bei Wittingau und die angrenzenden Wälder. 90 Hektar Torfmoor sind schon vom Feuer erfaßt. Der Brand schreitet noch fort. Die umliegenden Gemeinden leiden sehr durch die gewaltige Rauchentwicklung.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der Zufahrtkarten an Schwer- und Schwerstarbeiter findet am Freitag, den 7. d. Mts. von vorm. 8—12 Uhr gegen Vorlage der Ausweisarten auf dem Bürgermeisteramte statt.

Freiendiez, den 5. Juni 1918.

Der Bürgermeister.

Betr. Umtausch der Fleischkarten.

Der Umtausch der Fleischkarten findet in der bekannten Reihenfolge am Freitag, den 7. d. Mts., von vorm. 1/9—12 Uhr und nachm. von 2—5 Uhr auf dem Bürgermeisteramte statt.

Freiendiez, den 5. Juni 1918.

Der Bürgermeister.